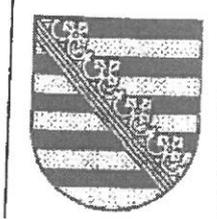




Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Familiensenat

Aktenzeichen:
Amtsgericht Marienberg,

Verkündet am 28.11.2014

Beyer
Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BESCHLUSS

In der Familiensache

geboren am
vertreten durch die gesetzliche Vertreterin

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Walter, Thummerer, Endler & Coll.**, Burgstraße 17, 03046 Cottbus

wegen Kindesunterhalt

hat der 20. Familiensenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Piel,
Richter am Oberlandesgericht Angermann und
Richterin am Oberlandesgericht Jena

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2014

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Marienberg - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.270,00 € festgesetzt.

Gründe:

Mit seinem Beschwerdebegehren hält der Antragsteller für die Zeit ab September 2013 an seinem vom Amtsgericht im Wesentlichen zurückgewiesenen Begehren fest, den Antragsgegner (seinen Vater) zur Zahlung von Mindestunterhalt abzüglich des hälftigen staatlichen Kindergelds und abzüglich von Unterhaltsvorschuss i.H.v. monatlich 133,00 €, den die Kindesmutter im streitbefangenen Zeitraum durchgängig bezogen hat, zu verpflichten. Das Amtsgericht hat hierauf nur einen Teilbetrag von 18,00 € für September 2013 zuerkannt und den Antragsgegner im Übrigen als leistungsunfähig angesehen. Die dagegen mit der Beschwerde geltend gemachten Beanstandungen sind zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsgegner bezieht seit 01.09.2013 Arbeitslosengeld I mit einem täglichen Leistungsbetrag von 31,70 €; davon werden ihm 4,43 € täglich oder 132,90 € monatlich zum Ausgleich des an den Antragsteller gezahlten Unterhaltsvorschusses abgezogen und unmittelbar an den Träger der Vorschussleistung überwiesen. Mit dem verbleibenden tatsächlichen Zahlbetrag von monatlich 818,10 € ist der Antragsgegner unstreitig nicht leistungsfähig. Seit Oktober 2013 befindet er sich in einer von der Arbeitsverwaltung geförderten Umschulungsmaßnahme, die planmäßig im Januar 2016 abgeschlossen sein soll. Der Antragsteller meint, der Antragsgegner sei unterhaltsrechtlich gehalten, auf diese Umschulungsmaßnahme zu verzichten und stattdessen einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Mit einer solchen (zur Not ungelernten) Tätigkeit wäre er bei gehörigem Bemühen in der Lage, ein Einkommen zu erzielen, welches ihm die Zahlung des vollen Mindestunterhalts ermöglichen würde. Das überzeugt den Senat im Er-

gebnis nicht.

Der jetzt 38 Jahre alte Antragsgegner hat 1996 eine Maurerlehre abgeschlossen, im erlernten Beruf jedoch bis auf wenige Monate nicht gearbeitet, sondern sich mehr als 15 Jahre lang mit wechselnden angelernten Tätigkeiten „durchgeschlagen“; für die Einzelheiten seiner Erwerbslaufbahn wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen. Die von ihm zuletzt wahrgenommenen Aufgaben eines Jugendsozialarbeiters beim Humanistischen Jugendwerk Cottbus e.V., für die dem Antragsgegner ebenfalls jede formale Qualifikation fehlte, hätte er jedenfalls ohne eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung nicht fortsetzen können. Die Tatsache, dass die Arbeitsverwaltung dem Antragsgegner eine Umschulung zum Elektroniker für Gebäude und Infrastruktursysteme bewilligt hat und diese durch die Gewährung laufender Unterstützung finanziell fördert (siehe oben), ist zumindest ein Indiz dafür, dass sie den Antragsgegner in seinem bisherigen Wirkungskreis nicht als vermittelbar erachtet. Bei dieser Sachlage geht der Senat davon aus, dass die laufende Umschulungsmaßnahme die einzige - und angesichts seines Alters u.U. die letzte - Chance des Antragsgegners ist, im Arbeitsleben über eine Fortsetzung ungelerner Hilfstätigkeiten hinaus Fuß zu fassen.

Gelingt ihm dies, läge es mittel- und langfristig auch in wohl verstandenen Eigeninteresse des erst 2027 volljährig werdenden unterhaltsberechtigten Antragstellers. Gelingt es nicht, wird sich der Antragsgegner ab Frühjahr 2016 grundsätzlich auch wieder auf ungelernete Hilfsarbeiten verweisen lassen müssen. Ob er dabei Einkünfte würde erzielen können, die ihm (zumindest teilweise) eine Erfüllung seiner Unterhaltspflicht möglich machen, wird dann zu gegebener Zeit zu beurteilen sein. Der Senat hält es aber auch unter Berücksichtigung der erweiterten Erwerbsobliegenheit des Antragsgegners nach § 1603 Abs. 2 BGB nicht für angemessen, ihm die Möglichkeit einer Umschulung von vornherein zu verweigern.

Dabei ist nach allgemeiner Meinung einer Erstausbildung des Unterhaltspflichtigen im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber den Unterhaltsbelangen auch eines minderjährigen Kindes grundsätzlich der Vorrang zu gewähren (vgl. Palandt/Brudermüller, 73. Aufl. 2014, § 1603 BGB Rdn. 26 m.w.N.). Hier steht bei formaler Betrachtung zwar nicht eine Erstausbildung des Antragsgegners in Rede, der ja gelernter Maurer ist. Allerdings liegt diese Ausbildung nahezu 20 Jahre zurück, und der Antragsgegner verfügt über keine nennenswerte Erfahrung im erlernten Beruf. Die vorhandene Ausbildung des Antragsgegners ist unter diesen Umständen auf dem Arbeitsmarkt - auch nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung - daher wertlos. Wollte man dem Antragsgegner aufgeben, Bemühungen um eine neue Qualifikation, die zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit führen,

generell so lange zurückzustellen, wie seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Antragsteller besteht, wäre der Antragsgegner 50 Jahre alt oder älter, bevor dieser Zustand erreicht ist; dann ist es für einen Ersteinstieg in einen qualifizierten Beruf ersichtlich zu spät. Bei dieser Sachlage muss der Antragsteller für die Dauer der Umschulungsmaßnahme eine Minderung seiner Unterhaltsansprüche (die ja auch nur den Differenzbetrag von 92,00 € monatlich zwischen dem gewährten und vom Antragsgegner an den Träger dieser Leistung erstatteten Unterhaltsvorschuss - 133,00 € - und dem sich ansonsten ergebenden Zahlbetrag - 225,00 € - betrifft) hinnehmen.

Der Senat sieht auch nicht, dass der Antragsgegner für diese Zeit zu einer Nebentätigkeit zusätzlich zur Wahrnehmung seiner Umschulung verpflichtet wäre. Der zeitliche Umfang der Umschulungsmaßnahme entspricht zumindest unter Einbeziehung erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit. Größere Nebentätigkeiten, selbst wenn sie nach den Umschulungsbedingungen zulässig wären und dadurch erzielt es Entgelt zusätzlich zu der gewährten finanziellen Förderung anrechnungsfrei hinzuverdient werden dürfte, wären daher geeignet, den Erfolg der Umschulung zu gefährden; das läge wiederum nicht im Interesse gerade auch des unterhaltsberechtigten Antragstellers. Der Senat hält es daher für angemessen, dass eine gegebenenfalls zumutbare Nebentätigkeit des Antragsgegners jedenfalls nicht über eine Stunde am Tag bzw. fünf Stunden pro Woche hinausginge. Selbst wenn eine solche Tätigkeit im streitbefangenen Zeitraum durchgängig mit dem ab 01.01.2015 gegebenenfalls anzuwendenden gesetzlichen Mindestlohn vergütet und dieser brutto für netto ausbezahlt würde, wäre mit dem Ertrag einer solchen Nebentätigkeit (bei ca. 21 Stunden pro Monat) der notwendige Selbstbehalt des Antragsgegners immer noch nicht überschritten, so dass ihm Einkommen für Unterhaltszwecke derzeit nicht zur Verfügung stände. Bei dieser Sachlage muss die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels hat der Antragsteller gemäß § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen. Der festgesetzte Gegenstandswert ergibt sich aus § 51 FamGKG.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 01.12.2014


Prött
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

